

Begleitung zum Amt

Graut es Ihnen auch davor, wenn Sie zum Amt gehen müssen? Fühlen Sie sich „klein“ und hilflos oder sogar über den Tisch gezogen? Warten Sie vielleicht schon ewig auf Geld, das sie dringend brauchen und das Ihnen zusteht?

Zu zweit ist besser als allein!

Dann gehen Sie nicht allein aufs Amt. Nehmen Sie eine Person ihres Vertrauens mit – einen so genannten Beistand. Das ist Ihr gutes Recht und steht im Paragraf 13 im Zehnten Sozialgesetzbuch. Das Amt darf Ihren Beistand nicht abwimmeln. Sagen Sie ihrem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Sie Herrn oder Frau Hilfreich als Ihren Beistand mitgebracht haben.

Beistände „wirken Wunder“

Oftmals bewirkt schon alleine die Anwesenheit Ihres Beistands Wunder: Der Umgangston auf dem Amt wird freundlicher, das Klima besser. So können vielfach festgefahrene Dinge geklärt werden und Sie erhalten Leistungen, die Ihnen bisher verwehrt wurden.

Beistand als Zeuge

Eine Möglichkeit ist, dass der Beistand „nur“ als stiller Zeuge bei dem Gespräch auf dem Amt daneben sitzt. Wenn der Beistand Stift und Zettel raus holt und sich Notizen macht, dann wird noch deutlicher: Der Beistand passt auf, das „Amt steht unter Beobachtung“.

Freunde oder Bekannte eignen sich als Beistand besser als Verwandte oder Verschwägerte. Denn Sie gelten als glaubwürdiger, etwa wenn Sie nachweisen wollen einen Antrag oder bestimmte Unterlagen tatsächlich abgegeben zu haben.

Beistand als Fürsprecher

Ihr Beistand kann auch für Sie sprechen, also stellvertretend für Sie das Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hätten Sie es selbst gesagt (– es sei denn, Sie widersprechen ausdrücklich).

Bei dieser Variante muss man sich natürlich vorbereiten. Der Beistand muss „Ihren Fall“ kennen und es muss geklärt werden, worum es geht: Was wollen Sie auf dem Amt erreichen? Wenn Sie einen Beistand mitnehmen, dann geht es nicht darum, dass der Beistand „mal ordentlich Rabatz macht und mit der Faust auf den Tisch haut“. Der Beistand sollte vielmehr ruhig und gelassen auftreten. Man erreicht am meisten, wenn man freundlich und sachlich im Ton, aber entschieden und hartnäckig in der Sache auftritt. Denn der Ton macht ja bekanntlich die Musik. Übrigens: Ihr Beistand muss keineswegs alle Sozialgesetze auswendig können. Entscheidend ist, er oder sie muss Ruhe bewahren können und sich den Umgang mit der Behörde zutrauen.



Gut zu wissen, wenn Sie selbst als Beistand mit jemand anderem mitgehen:

Zwar dürfen nur Anwälte „geschäftsmäßig“ – d.h. regelmäßig, gewohnheitsmäßig (egal ob mit oder ohne Bezahlung) – als Beistand auftreten. Wenn Sie aber nur ab und an mal andere als Beistand unterstützen, dann kann Ihnen das niemand verbieten.

Sie brauchen Hilfe?

Wenn Sie niemand wissen, der Sie als Beistand begleiten kann, dann sprechen Sie uns an (Adresse unten). Dann versuchen wir für Sie einen Beistand zu organisieren.

Weitere Tipps zum Umgang mit dem Amt und wie Sie zu Ihrem Recht kommen stehen im Internet: www.erwerbslos.de (→ Rechtshilfen)

M a l t a – Münsters Arbeitslosentreff Achtermannstraße

Achtermannstr.10-12 (im Hof des cuba), 48143 Münster, Tel. 0251/4140553

Allein machen sie Dich ein... Zusammen sind wir stärker!